Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 10678.) Kirchengesetz, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 10. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover als Kirchengesetz für den Bereich der genannten Kirche, was folgt:

§ 1.

Die gemeinsame jährliche Feier des Reformationsfestes soll in allen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Hannover am 31. Oktober, sofern derselbe auf einen Sonntag fällt, sonst an dem Sonntage stattfinden, welcher auf den 31. Oktober folgt.

§ 2.

Das Landeskonsistorium in Hannover wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 3.

Die Bestimmung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1906.

(Nr. 10679.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 10. März 1906, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Gemäßheit des § 3 des Kirchengesetzes vom 10. März 1906, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, daß dieses Kirchengesetz mit dem 1. April 1906 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 12. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.